

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen „Mühlendamm Schleuse e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasser-schutzes
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(2) Zur Erreichung des Vereinszweckes stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Erhalt der Schleuse am Mühlendamm in Rostock als Denkmal, als Beitrag zur Geschichte der Stadt Rostock und der oberhalb an der Warnow gelegenen Gemeinden und zur Nutzung für den Wassersport auf der gesamten Warnow
- die Wiederherstellung ihrer Funktionstüchtigkeit in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer und möglichen Betreibern
- die Beteiligung an der der Pflege und Erhaltung der Schleuse am Mühlendamm als Technisches Denkmal
- die Schaffung eines musealen Rahmens zur Darstellung der Wasserbautechnik und des industriellen Kulturerbes der Schleuse und ihrer historischen Bedeutung für die frühe Industrialisierung der Stadt Rostock und des Umlandes

Um diese Ziele zu erreichen, kooperiert der Verein mit anderen nationalen und internationalen Partnern, die sich dem Erhalt gleichbedeutender Objekte verschrieben haben und deren Unterschutzstellung anstreben.

- (3) Diese Ziele werden insbesondere verfolgt durch die Förderung von Maßnahmen,
- a) die dem Erhalt der Schleuse als Bindeglied zwischen Ober- und Unterwarnow dienen
  - b) die die Bedeutung der Schleuse als Bestandteil der Warnow und der mit ihr im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Nutzung der Wasser- und Naturräume verdeutlichen und bekannt machen
  - c) die sich auf eine Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Regionen im In- und Ausland konzentrieren
  - d) die eine Zusammenarbeit der Anrainerkommunen mit dem Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Identität für die Region ober- und unterhalb der Schleuse ermöglichen und
  - e) der Öffentlichkeitsarbeit

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (4) Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§4 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristisch rechtsfähige Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die seine Ziele unterstützt.

Ebenso können Unternehmen, Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und Unternehmungen sowie andere Organisationen, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen, Mitglied werden.

- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht im Sinne der Satzung. Diese unterstützen den Verein in seinen Zielen in materieller und/oder ideeller Hinsicht. Sie haben ein beratendes Stimmrecht. Sofern ihnen Funktionen innerhalb des Vereines übertragen werden, gewinnen natürliche Personen die ordentliche Mitgliedschaft und das Stimmrecht.
- (3) Für die Anerkennung besonderer Verdienste können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Weiteres regelt eine separate Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen sind zu begründen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.
- (7) Ein ordentliches oder förderndes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss wird in einer Beitragsordnung dokumentiert. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.  
Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Er ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig, erstmals nach Eintragung in

das

Vereinsregister.

- (2) Fördernde Mitglieder zahlen nach individueller Vereinbarung.
- (3) Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, aber auch Nichtmitglieder können Geld- und Sachspenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Spenden nur für satzungskonforme Zwecke zu verwenden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister und insgesamt aus höchstens fünf Personen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt offen per Handzeichen in Einzelabstimmung der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) 4 Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist der vom Vorstand festgesetzte Vorschlag der Tagesordnung der Einladung beizufügen.

- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über die Erstattung von Aufwendungen und Vergütungen und deren Höhe beschließen.
- (10) Die Haftung der Vorstände gegenüber dem Verein erfolgt für die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (11) Der Vorstand ist erforderlichenfalls berechtigt, hauptamtlich tätige Mitarbeiter einzustellen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmübertragung ist nicht möglich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Tagesordnung. Der Vorstand setzt einen Versammlungsleiter ein.
- (2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der/die Protokollführer/ Protokollführerin werden vom Vorstand eingesetzt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung der Mitglieder zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt. Der §9 (2) der Satzung bleibt dabei unberührt.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Festlegung von Strategien und Entwicklungszielen des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rostock. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Mühlendammschleuse e.V. lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2015 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.